

Gewaltschutz in der anwaltlichen Praxis

Das Gewaltschutzgesetz soll mehr Schutz bei häuslicher Gewalt bieten.

In den 90er Jahren hat die westliche Welt erkannt, dass Gewaltakte an Frauen Menschenrechtsverletzungen sind. Frauen sind bei der Ausübung körperlicher Gewalt eher in der Unterzahl.

Vor Erlass des Gewaltschutzgesetzes (GewSchG) war eine Verfolgung nur im Strafrecht als Körperverletzung oder Nötigung möglich.

Relativ neu hinzugekommen ist der Tatbestand des Stalkings (Nachstellung), § 238 StGB.

Schwerpunkt ist, dass die Person, von der eine akute Gefahr ausgeht für Gesundheit, Leben oder Freiheit, durch die Polizei in der Regel für 14 Tage der Wohnung verwiesen werden kann. Dieser Zeitraum kann auch verlängert werden.

Das Opfer kann in der (ehemals gemeinsamen) Wohnung bleiben und in dieser Zeit alle erforderlichen Schritte einleiten. Die Grundlage für die Wegweisung findet sich im Polizeirecht.

In Österreich gibt es eine Regelung, die mit der unseren grob vergleichbar ist. Dort wird Schutz im familiären Bereich, unabhängig von Alter, Geschlecht, Familienstand und Beziehung zur gefährdeten Person geboten.

Nach der durch die Polizei ausgesprochenen Wegweisung kann ein Antrag auf einstweilige Verfügung beim zuständigen Familiengericht (ggfs. wegen Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung) gestellt werden. Dieser Antrag muss spätestens 10 Tage nach der Wegweisung bei Gericht eingereicht werden, um ein weiteres Fernbleiben zu erreichen. Dort kann auch ein Antrag auf dauerhafte Nutzung der Wohnung gestellt werden, wenn die Wegweisung nicht ausreicht.

Im Rahmen des Näherungsverbots wird dem Antragsgegner durch gerichtlichen Beschluss nicht nur aufgegeben, das Wohnhaus nicht zu betreten und sich vom Wohnhaus und der Arbeitsstätte des Opfers fern zu halten, sondern auch bei zufälligem Aufeinandertreffen Abstand zu halten, es zu unterlassen persönlichen Kontakt aufzunehmen sowie Verbindung durch Kommunikationsmittel aller Art aufzunehmen (persönliche Gespräche, Telefonate, SMS, E-Mail, WhatsApp oder Facebook-Kontakt etc.).

Verstöße hiergegen werden mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet.

Sollte ein Gerichtsverfahren bezüglich des Näherungsverbotes stattfinden, ist darauf zu achten, dass die Polizei den vorübergehenden Aufenthaltsort des der Wohnung Verwiesenen ermittelt, da ihm im gerichtliche Verfahren der Antrag (Näherungsverbot) und die ggfs. die Ladung zugestellt werden müssen. Die Polizei kann den gewalttätigen Partner auch vorübergehend in Gewahrsam nehmen.

Sollte es sich wegen Dringlichkeit um ein einstweiliges Anordnungsverfahren handeln, kann eine gerichtliche Entscheidung auch ohne vorherige Anhörung des gewaltausübenden Partners, also ohne mündliche Verhandlung, erfolgen. Hiergegen kann Beschwerde eingelegt werden und die mündliche Verhandlung wird – sollte dieser stattgegeben werden - nachgeholt.

Sollte es sich bei dem Antragsgegner im angestregten Gewaltschutzverfahren um einen Wiederholungstäter handeln, muss dieser die Behauptung der häuslichen Gewalt widerlegen. Das heißt, die Beweislast liegt nicht mehr bei der/dem Geschädigten. Für das Strafrecht gilt nämlich seit der Antike die Maxime des römischen Rechts: *necessitas probandi incumbit ei qui agit* (lat.: die Beweispflicht liegt beim Ankläger).

Im Hauptsacheverfahren müssen vernünftige Zweifel ausgeschlossen sein.

Es besteht in Gewaltschutzverfahren kein Anwaltszwang, weil die Gewaltschutzsachen nicht unter § 114 Abs. 1 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) fallen. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes ist also nicht vorgeschrieben, aber aufgrund der bestehenden Problematik sinnvoll.

Für das gerichtliche Verfahren kann Prozesskostenhilfe (PKH) – in Familiensachen Verfahrenskostenhilfe (VKH) - unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt werden. Diese wird nach Prüfung der Erfolgsaussicht und geringem einsetzbaren Vermögen des Antragstellers bewilligt wird.

Zum einsetzbaren Vermögen i.S.d. § 115 Abs. 3 ZPO zählt in Familiensachen auch ein realisierbarer Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegen den anderen Ehegatten gem. § 1360a Abs. 4 BGB. Deshalb muss der Antragsteller in einem aussagekräftigen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe darlegen, dass er außerstande ist, die Verfahrenskosten im Wege eines gegenüber dem Ehegatten durchsetzbaren Verfahrenskostenhilfeanspruchs aufzubringen.

Dem Richter stellt sich oft die Problematik, dass er nicht weiß, wem er glauben soll, da er nicht Augenzeuge der Auseinandersetzungen war. Aus diesem Grund kommt es bei einem Gerichtsverfahren oft zu einem Vergleich.

Die beantragten **Näherungsverbote** werden in „Meter“ ausgedrückt, die sich der Täter vom Opfer fernhalten soll. Die Angabe sollte realistisch sein, da die Betroffenen sich häufig in der Freizeit, z. B. in einer Diskothek, treffen. Dort einen Abstand von beispielsweise 100 m einzuhalten ist unmöglich. Deshalb wird meist ein Zusatz aufgenommen, in dem geregelt ist, dass derjenige, der den anderen zuerst sieht, ihm aus dem Weg zu gehen und den größtmöglichen Abstand herzustellen hat.

Geht es um eine **Wohnungsüberlassung**, muss nachgewiesen werden, ob die Überlassung nötig ist. Gem. § 1361 BGB kann die Ehewohnung bei Getrenntleben, gem. § 1368 BGB bei Scheidung zugewiesen werden.

Wenn nicht beide Parteien im Mietvertrag stehen kann die Wohnung auch an denjenigen Überlassen werden, der nicht eingetragen ist. Dann wird die Überlassung jedoch höchstens für 6 Monate ausgesprochen, wobei eine Verlängerung möglich ist. Für eine Nutzungsverlängerung muss nachgewiesen werden, dass innerhalb der 6 Monate keine andere Unterkunft gefunden wurde. Es muss dann ein Nutzungsentgelt gezahlt werden, welches der Miethöhe entspricht.

Einige Betroffene bevorzugen jedoch den Auszug, da sie damit rechnen, dass sich die Situation nicht entspannt. In Gießen gibt es die Möglichkeit, sich auf eine „Dringlichkeitsliste“ bei den Wohnungsanbietern setzen zu lassen, um bevorzugt eine Wohnung zu erhalten.

Zieht der Betroffene aus ist er gut beraten, sich bei der Ummeldung in die neue Wohnung beim Einwohnermeldeamt einen Sperrvermerk eintragen zu lassen. Dadurch erhält ein Auskunftssuchender bei einer Einwohnermeldeamtsanfrage keine Angaben.

Problematisch ist hierbei, dass trotz aller Versuche, die neue Adresse geheim zu halten, zum Beispiel im Rahmen des Strafverfahrens die Aufnahme der aktuellen Adresse in die polizeiliche Ermittlungsakte erfolgt. Dem kann man nur durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entgehen, über den dann die Korrespondenz geführt wird.

Weiterhin ist es möglich, Schadenersatz und Schmerzensgeld geltend zu machen.

Wer die Wohnung verlässt hat oft Probleme beim Herausnehmen von Gegenständen aus der Wohnung, bei denen nicht geklärt ist, in wessen Eigentum sie stehen. Persönliche Dinge wie Bekleidung und Hygieneartikel dürfen mitgenommen werden. Besonders schwierig wird es, wenn das Opfer der Gewalttat die Wohnung verlassen hat und nun zurückkehren muss, um persönliche Gegenstände zu holen.

In der BRD sind Kinder, die Opfer von Gewalt durch Familienangehörige oder Partner eines Elternteils werden, nicht durch das Gewaltschutzgesetz geschützt. Es handelt sich in diesen Fällen um Kindeswohlgefährdung, für die dann das Jugendamt bzw. das Familiengericht zuständig sind oder um einen im StGB geregelten Straftatbestand.

Hierbei geht es insbesondere um die Aussetzung des Umgangs mit dem gewalttätigen Elternteil oder um die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf das andere Elternteil.

Hierbei gibt es individuell unterschiedliche Regelungen. Soll z. B. ein Näherungsverbot zum gewalttätigen Elternteil ausgesprochen werden, der Umgang aber stattfinden, kann ein begleiteter Umgang eingerichtet werden.

Manchmal ist es nötig, den Kontakt zwischen den Kindseltern zu vermeiden. Für Telefonate wird oft ein zweites Handy gekauft, das nur für den Kontakt mit dem Kind benutzt wird. Sind die Kinder alt genug, kann die Übergabe auch an der Haustür, ohne direkten Elternkontakt, stattfinden. Das Gericht muss Schulen, Kindergärten usw. von der Entscheidung, die es getroffen hat, unterrichten.

§ 1666 BGB bezieht sich auf den Kinderschutz.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Beratung, ohne dass die Eltern informiert werden. Sie können in Obhut genommen oder vorzeitig mit 17 Jahren für volljährig erklärt werden. Hierfür zuständig ist das Jugendamt.

Bei einem Verfahren vor dem Familiengericht haben sie bei Interessenkonflikten der Eltern einen Anspruch auf einen eigenen Rechtsanwalt/Verfahrensbeistand.

Nach § 1666 BGB ist auch eine Wegweisung z. B. für den gewalttätigen Partner eines Elternteils möglich.

Eine weitere Gruppe von zuhause von Gewalt betroffenen Personen sind alte und behinderte Menschen.

Diese erleben manchmal nicht nur im häuslichen Umfeld Gewalt, sondern auch durch Pflegekräfte und umgekehrt.

In diesen Fällen erfolgt der Austausch von Pflegepersonal oder es droht die Kündigung durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer oder die Kündigung des Pflegedienstes. Bei der Aufdeckung häuslicher Gewalt sind die gesetzlich bestellten Betreuer gefragt und die behandelnden Ärzte.

Diese Art von Gewalt ist aber nicht durch das Gewaltschutzgesetz geschützt. Das Gewaltschutzgesetz bezieht sich ausschließlich auf Paarbeziehungen, egal welcher Art.

Zum Nachweis häuslicher Gewalt ist auf jeden Fall eine Dokumentation der Verletzungen nötig. Diese kann durch den Hausarzt oder die Gerichtsmedizin erfolgen. Eine solche Dokumentation ist insbesondere dann von großem Nutzen, wenn Frauen in einem sich anschließenden Strafverfahren zunächst nicht gegen den „Partner“ aussagen wollen und es sich danach doch anders überlegen. Zur Dokumentation gehört auch die Häufigkeit der ausgeübten Gewalt.

Problematisch ist der Nachweis psychischer Gewalt. In der anwaltlichen Praxis sind dies eher Zufallsfunde.

Eine weitere Unwägbarkeit ist der Schutz von Frauen mit einem anderen kulturellen Hintergrund. Oft haben Personen mit Migrationshintergrund in der Heimat schlechte Erfahrungen mit der Polizei gemacht und haben Staatsbeamte als übergriffig und korrupt erlebt. Hier Vertrauen herzustellen ist nicht einfach.

Viele Polizeipräsidien verfügen deshalb über Ausländerbeauftragte, die im Bedarfsfall beigezogen werden können. In der aktuellen multikulturellen Gesellschaft ist es nicht einfach, einen Ausländerbeauftragten zu finden, der neben dem kulturellen und religiösen Hintergrund des Opfers auch dessen Sprache kennt.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Anzeigen häuslicher Gewalt für viele ausländische Männer mit einem Gesichtsverlust verbunden ist und es sich um eine Ehrverletzung handelt, wenn die Frau die Familie verlässt.

Interfamiliäre Verheiratungen erschweren den Umgang mit den betroffenen Familien. Erziehung und Einstellung zu Gewalt in der Familie führen dazu, dass viele Opfer (meistens Frauen) beim gewalttätigen Partner aushalten, oder zu ihm zurückkehren.

Oft tut den Tätern häuslicher Gewalt ihr Verhalten leid und sie versprechen, sich zu ändern. Dies ist auch in unserem Kulturkreis nicht anders. Sie versuchen, einen Alkohol- oder Drogenentzug zu machen.

Sollten sich die Opfer, meist Frauen, dann doch zur Trennung entscheiden, warten die Täter oft eine Zeitlang ab, um ihnen dann in einem passenden Moment aufzulauern. Frauenhäuser sind nicht immer auf solche zusätzlichen Schwierigkeiten eingestellt. Viele Betroffene müssen zunächst selbständig werden und eigene Anträge stellen usw., also Dinge tun, bei denen sie zuvor die Hilfe der Familie hatten. Die zumeist weiblichen Opfer sind stark verunsichert und kennen ihre Rechte und die Ansprechpartner nicht.

Mittlerweile gibt es niedrigschwellige Angebote, die leider noch zu wenig bekannt sind. Telefonische Stellen sind täglich 24 Stunden besetzt. Die Mitarbeiter erteilen Rat, auch anonym und mehrsprachig, bundesweit (0800/0116016).

Sind Ausländer durch häusliche Gewalt betroffen, hat dies auch für ihren Aufenthalt in der BRD Konsequenzen. Zunächst einmal wird jedes Ermittlungsverfahren der Ausländerbehörde gemeldet. Im Normalfall kann sich der Aufenthaltsstatus nach drei Jahren verfestigen. Gem. §31 I1Nr wird der Aufenthaltsstatus nur geändert bei besonderer Härte, also z.B. bei Gewalt durch den Partner. Dies gilt aber nur in den Fällen, wenn der Aufenthaltsstatus des übergriffigen Partners gefestigt ist, also nicht bei befristetem Aufenthalt z. B. wegen Arbeit.

Trotzdem können in solchen Fällen humanitäre Gründe für den misshandelnden Partner sprechen.

Beim Vorliegen beidseitiger ausländischer Staatsangehörigkeit, die nach dem Heimatrecht keine Möglichkeit der Wohnungszuweisung kennen, greift Art.17a EGBGB. Danach gilt deutsches Recht.

Schutz wird außerdem nur im Inland geboten. Wenn der Betroffene aus einem EU-Staat stammt, dann gibt es auch seit 2015 in diesem Land Schutz.

Wenn ein Gericht in Deutschland tätig war, dann sollte eine Bescheinigung über die erlassene Gewaltschutzanordnung ausgestellt werden, die dann bei Bedarf im Ausland vorgelegt werden kann.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass Gewaltauslöser oft Sucht, Eifersucht; Macht u.v.m. sein können.

Um zu vermeiden, dass Kinder, die Gewalt erlebt haben, später selbst zu Gewalttätern werden ist sehr viel Prävention nötig. Für betroffene Männer gibt es Kurse, z. B. bei der Caritas, die sich mit dem Thema Gewalt, ausgeübt und drohend durch Männer, und mit Lösungsmöglichkeiten beschäftigen.

Für wichtig halte ich auch Selbstverteidigungs-Kurse, beginnend im Kindergarten, damit schon kleine Kinder wissen, wie sie sich verhalten können.

Absolute Sicherheit wird es nicht geben, aber ein genaues Hinsehen von Beteiligten, die sich nicht durch den ersten Anschein täuschen lassen, ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Der zweite Schritt ist eine gute Vernetzung, ohne die alle hilflos wären.

Sabine Stahl, Rechtsanwältin, Gießen
April 2017